

Benützungsordnung für die Schiessanlage Weier

vom 14. Oktober 1998/27. Januar 1999
(in Kraft ab 27. Januar 1999)

10.3 V



Inhaltsverzeichnis

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SCHIESSANLAGE WEIER.....	3
Art. 1.....	3
Allgemeines.....	3
Art. 2.....	3
Zweck der Benützungsordnung	3
Art. 3.....	3
Benützung der Anlage	3
Art. 4.....	4
Haftung und Sicherung.....	4
Art. 5.....	4
Nicht erlaubtes Schiessen	4
Art. 6.....	5
Schiesszeiten	5
Art. 7.....	5
Anlagewart	5
Art. 8.....	5
Betriebswart	5
Art. 9.....	6
Schützenmeister.....	6
Art. 10.....	6
Zeigerdienst	6
Art. 11.....	6
Scheibenmaterial.....	6
Art. 12.....	6
Betriebskommission	6
Art. 13.....	7
Aufgaben der Betriebskommission	7
Art. 14.....	8
Beschwerden	8
Art. 15.....	8
Schützenstube/ Büros OG.....	8
Unterhalt/ Versicherung.....	8
Benützungsgebühren	8
Reinigung	8



Art. 16	8
Personalcomputer	8
Art. 17	8
Munitionsmagazine	8
Art. 18	9
Hülsen	9
Art. 19	9
Parkplätze	9
Art. 20	9
Kulturland	9
Art. 21	9
Schiessanlage/ Benützungsgebühren	9
Art. 22	10
Schlussbestimmungen	10
Art. 23	10
Inkraftsetzung.....	10



Der Gemeinderat der Stadt Langenthal erlässt gestützt auf Art. 65 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 die folgende

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SCHIESSANLAGE WEIER

Art. 1

Allgemeines

Die Stadt Langenthal, Eigentümerin der Schiessanlage "Weier", hat die Anlage nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes erstellt, mit dem Ziel, den schiesspflichtigen Schützen von Langenthal und anderen Gemeinden die Erfüllung der obligatorischen Übungen zu ermöglichen und den freiwilligen Schiesssport zu fördern.

Gemäss Vertrag vom 14. Oktober 1998 ist die Einwohnergemeinde Pfaffnau berechtigt, die Schiessanlage mitzubedenützen.

Art. 2

Zweck der Benützungsordnung

Die Benützungsordnung regelt die Benützung der Schiessanlage und fördert die Zusammenarbeit aller Gesellschaften.

Art. 3

Benützung der Anlage

Gesellschaften der Stadt Langenthal und von vertraglich angeschlossenen Gemeinden, welche den Schiesssport pflegen, können die Anlage regelmässig benützen, sofern sie Gewähr bieten, die Schiessübungen gemäss den geltenden Vorschriften von Bund, Kanton und Schützenbehörden sowie den Organen der angeschlossenen Gemeinden und der Betriebskommission durchführen zu können.

Für andere Organisationen, wie andere Schützengesellschaften, Matchschützenverband, Polizei, Kadetten, Militär, militärische Vereine, Jagdschützen, Einzelschützen, Modellfluggruppe etc., welchen die Anlage vermietet oder zur Verfügung gestellt wird, gelten die gleichen Bestimmungen.



Art. 4

Haftung und
Sicherung

Die Benutzer sind verpflichtet, die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Es wird dazu auf die einschlägigen Vorschriften und Reglemente verwiesen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung)
- Verordnung des Eidg. Militärdepartementes über das Schiessen ausser Dienst (Schiessordnung EMD)
- Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung EMD)
- Hausordnungen über die jeweils gültige Benützung der Schiessanlage, des Schützenhauses und der Büros 1. OG sowie der Schützenstube
- Pflichtenhefte Anlagewart, Betriebswart, Schützenmeister

Folgende Massnahmen sind vorzunehmen:

- 4.1. Aufziehen des Warnsackes und der Schiessfahne
- 4.2. Sperren der Zugangs- und Spazierwege
- 4.3. Bei Übungen ausser Programm rechtzeitige Benachrichtigung (mind. 7 Tage vorher) der Betriebskommission, die ihrerseits für die Orientierung des eidg. Schiessoffiziers und der Pächter besorgt ist.

Je nach Standbenützung ist, gemäss entsprechendem Pflichtenheft, der Anlagewart, der Betriebswart oder der mit der Leitung des Schiessens beauftragte Schützenmeister für das Anbringen der unter Ziff. 4.1 und 4.2 erwähnten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Fehlbare haften für Schäden und Unfälle, die beim Schiessbetrieb infolge Missachtung der Vorschriften verursacht werden.

Art. 5

Nicht erlaubtes
Schiessen

Aus Sicherheitsgründen sind folgende Waffen und Schiessarten nicht gestattet:

- 5.1. Schiessen auf bewegliche Ziele (ausgenommen sind drehbare Scheiben 25m)
- 5.2. Serie-Schiessen mit automatischen Waffen
- 5.3. Beim Kurzdistanzschieszen mit Gewehr bis 200m ist jedes andere Schiessen auf den Anlagen untersagt

Für Combat-Schiessen, Schiessen mit Vorderlader sowie Schiessen nach Art. 27 und 28 der Schiessanlagen-Verordnung ist die Bewilligung des eidgenössischen Schiessoffiziers respektive der Betriebskommission einzuholen.



Im Weiteren wird den Schützenmeistern das ausdrückliche Recht eingeräumt, selbständig die Verwendung gewisser Waffen und/oder Munitionsarten zu verbieten.

Art. 6

Schiesszeiten

Die Gesellschaften haben ihre Begehren zur Benützung der Anlagen unter ungefährender Angabe der Anzahl Scheiben jeweils bis 15. Januar des betreffenden Jahres schriftlich dem Sekretär der Betriebskommission einzureichen. Die Betriebskommission erstellt nach Absprache mit den Gesellschaften den Belegungsplan (Schiesskalender) und ist verpflichtet, die Anlässe zu koordinieren und im Sinne der Lärmschutzverordnung möglichst zusammenzulegen. Der Gemeinderat der Stadt Langenthal ist befugt, zwecks Einhaltung der Lärmimmissionswerte, die Höchstzahl der wöchentlichen Schiesshalbtage (Abende, Samstagnachmittage) festzusetzen.

Die Schiessanlagen dürfen in der Regel wie folgt benützt werden:

- 6.1. Montag bis Freitag 08.00 -12.00 Uhr und 13.00-20.00 Uhr
Samstag 08.00 -12.00 Uhr und 13.00-19.00 Uhr
- 6.2. Ostermontag, Pfingstmontag sowie ausnahmsweise an Sonntagen:
Schiesszeiten nach Absprache mit der Betriebskommission
- 6.3. Schützenfeste während ihrer Dauer

Auf die Erntezeiten der Landwirte und den Holzschlag ist Rücksicht zu nehmen.

Ausserordentliche Schiesstage sowie die Schiesszeiten der militärischen Einheiten werden von Fall zu Fall vom Büro der Betriebskommission festgelegt, welches Anlagewart, Betriebswart und Pächter rechtzeitig orientiert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des bernischen Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Art. 7

Anlagewart

Der Gemeinderat der Stadt Langenthal bestimmt den Anlagewart, der für Aufsicht und Wartung der Schiessanlage Weier verantwortlich ist. Die Betriebskommission erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.

Art. 8

Betriebswart

Der Betriebswart und sein Stellvertreter, gewählt von der Betriebskommission, sind verantwortlich für die Bereitstellung der Schiessanlage soweit dies nicht anders angeordnet wird. Für die Einführung in seine Tätigkeit ist der Anlagewart zuständig. Die Betriebskommission erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.



Art. 9

Schützenmeister Jede angeschlossene Gesellschaft bestimmt einen oder mehrere Schützenmeister. Dem Schützenmeister obliegt die Leitung und Überwachung des Schiessbetriebes. Die Betriebskommission erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.

Art. 10

Zeigerdienst Der Zeigerdienst sowie die Rekrutierung und Entschädigung der Zeiger ist Sache der Schützengesellschaften.

Für Jungschützenkurse besorgen die Jungschützen unter Aufsicht des Jungschützenleiters den Zeigerdienst.

Art. 11

Scheibenmaterial Das offizielle Scheibenmaterial wird durch die Stadt Langenthal geliefert und vom Anlagewart verwaltet. Auslagen für neues Scheibenmaterial und das Aufziehen der Scheiben sind in die Betriebsrechnung der Schiessanlage aufzunehmen. Spezielscheiben gehen zulasten der Benutzer.

Art. 12

Betriebskommission Die Betriebsführung der Schiessanlage "Weier" ist Aufgabe der Betriebskommission. Diese besteht aus 9 Mitgliedern, wovon drei durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pfaffnau und sechs durch den Gemeinderat der Stadt Langenthal gewählt werden. Die Vertragsgemeinden sind gehalten, ihren Schützengesellschaften eine angemessene Vertretung zu gewährleisten. Die Mitglieder der Betriebskommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach den Wahlen der Stadt Langenthal.

Die Mitglieder der Betriebskommission sind wiederwählbar. Der Präsident der Betriebskommission hat seinen Wohnsitz in der Stadt Langenthal. Das Sekretariat wird durch den Fachbereichsleiter Liegenschaften der Stadt Langenthal betreut, der nicht Mitglied der Betriebskommission sein muss. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse delegieren.

Die Betriebskommission verwaltet die Schiessanlage und regelt den Schiessbetrieb. Die Kommission erstattet zuhanden der angeschlossenen Gemeinden jährlich Bericht.

Die Betriebskommission ermittelt alle Anlage- und Betriebskosten. Sie strebt einen finanziell selbsttragenden Betrieb an.



Art. 13

Aufgaben der
Betriebs-
kommission

Folgende Aufgaben werden u.a. von der Betriebskommission ausgeübt:

- 13.1. Vermietung der Anlage an Benutzer gemäss Art. 3 Abs. 2.
Für Schützenfeste mit mehr als dreitägiger Schiessdauer ist die Bewilligung des Gemeinderates der Stadt Langenthal einzuholen
- 13.2. Überwachung des gesamten Betriebes der Schiessanlage
- 13.3. Koordination der Belegung der Anlage unter Berücksichtigung von Fremdbenutzern (Schützengesellschaften anderer Gemeinden, Kleinkaliberschützen, Freiwilliger Kadettenschulsport, Jäger, Modellfluggruppe, Open-Air-Anlässe etc.)
- 13.4. Publikation der Schiesstage
- 13.5. Rechtzeitige Mitteilung an die Eigentümer und Pächter des Kulturlandes des ganz oder teilweise beanspruchten Terrains
- 13.6. Abrechnung mit den Gemeinden und weiteren Benutzern zuhanden des Finanzamtes
- 13.7. Unterhalt der Anlage
- 13.8. Erstellen eines Voranschlages für den Betrieb, Unterhalt, Ausbau, Neuanschaffungen zuhanden der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden
- 13.9. Führen der Kontrolle über Kredite
- 13.10. Vermietung der Schützenstube
- 13.11. Regelung des Betriebes der Schützenstube
- 13.12. Verpachtung des zur Schiessanlage gehörenden Kulturlandes
- 13.13. Führung der Sitzungsprotokolle
- 13.14. Wahl des Betriebswartes und seiner Stellvertreter sowie Festlegung der Entschädigung
- 13.15. Erstellen der Hausordnung für die Benützung des Schützenhauses
- 13.16. Erstellen der Pflichtenhefte für Anlagewart, Betriebswart und Schützenmeister
- 13.17. Behandlung allfälliger Einsprachen gegen Beschlüsse der Betriebskommission oder ihren Ausschüssen. Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Sekretariat der Betriebskommission einzureichen.



Art. 14

Beschwerden Anlagebenützer können Entscheide oder Anordnungen der Betriebskommission innert 10 Tagen an den Gemeinderat der Stadt Langenthal weiterziehen.

Art. 15

Schützenstube/
Büros OG Die Schützenstube und die Büroräume (inkl. Archiv) mit ihren festen Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Langenthal. Das Grossinventar ist, mit Ausnahme der Trophäen und Fahnenkasten, ebenfalls Eigentum der Stadt Langenthal.

Unterhalt/ Ver-
sicherung Die Unterhaltskosten der vereinseigenen Einrichtungen (Trophäen, Fahnen, etc.) sowie deren Wartung und Versicherung sind Sache der jeweiligen Eigentümer.

Benützungs-
gebühren Schützenstube (EG) und Büroräume sowie der Archivraum (1. OG) stehen den angeschlossenen Schützengesellschaften während und ausserhalb der Schiesszeiten für vereinsinterne Anlässe zur Verfügung. Diese und die weiteren Benützungsgebühren werden auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Reinigung Es ist Aufgabe der Benutzer, die Räumlichkeiten zu reinigen. Die Benützung ist in der Hausordnung geregelt.

Art. 16

Personal-
computer Der PC kann von den angeschlossenen Gesellschaften zur Organisation der Vereine und der Schiessanlässe benützt werden. Für Software und Datensicherung sind die Benutzer verantwortlich. Das Entgelt wird durch die Betriebskommission festgelegt.

Art. 17

Munitions-
magazine Jeder Gesellschaft wird eine abschliessbare Munitionskammer zur Verfügung gestellt.

Für die Munitionsmagazine des Militärs ist das Stadtbauamt Fachbereich Liegenschaften - Einquartierungen zuständig. Diese Räume sind für die Schützengesellschaften nicht zugänglich, können aber bei Grossanlässen auf Gesuch hin als Magazine zugeteilt werden.



Art. 18

Hülsen

Die Hülsen der auf der Anlage verschossenen Munition werden von der Betriebskommission übernommen und zu Gunsten der Betriebsrechnung verkauft.

Für Schützenfeste bleiben besondere Bestimmungen der Betriebskommission vorbehalten.

Art. 19

Parkplätze

Die Parkplätze sind für die Benutzer der Schiessanlage bestimmt. Die Betriebskommission hat Dauerparkierer auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und den Platz bei Zuwiderhandlungen auf Kosten der Fehlbaren durch die Stadtpolizei räumen zu lassen.

Es ist verboten, den Waldweg oder die Zufahrtswege als Parkplätze zu benutzen. Besondere Regelungen bei Grossanlässen bleiben vorbehalten.

Art. 20

Kulturland

Der Fachbereichsleiter Liegenschaften verpachtet das Kulturland nach den Weisungen der Betriebskommission. Rechte und Pflichten des Pächters, insbesondere Bepflanzung, Durchfahrtsrecht, Pachtzins etc. sind in einem Pachtvertrag zu regeln. Der Pachtzins für das Kulturland wird der Betriebsrechnung gutgeschrieben. Dagegen wird der Baurechtszins der Burgergemeinde Langenthal der Betriebsrechnung belastet.

Art. 21

Schiessanlage/
Benützungs-
gebühren

Sämtliche Betriebskosten der Anlage, namentlich die Kosten des Schiessbetriebes, die Kosten des ordentlichen Unterhalts, die Versicherungsprämien usw., sowie allfällige Erträge aus dem Schiessbetrieb, der Schützenstube und allfällige weitere Einnahmen werden jährlich nachschüssig (Stichtag 31.12.) nach Massgabe der Schusszahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Abrechnung erfolgt durch die Stadt Langenthal. Ein anerkannter Saldo verfällt innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zur Zahlung.

Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, die aus dem Schiessbetrieb resultierenden Kosten ihren Schützengesellschaften als Kostenträger weiter zu verrechnen. Massgebend sind die geltenden Gebührenordnungen der Vertragsgemeinden



Art. 22

Schlussbestimmungen

Diese Benützungsordnung wird den angeschlossenen Gemeinden, allen Gesellschaften (Benützern), dem Fachbereichsleiter Liegenschaften, dem Anlagewart und dem Betriebswart übergeben.

Die Pächter und die Kommandanten von einquartierten Truppen sind über die einschlägigen Bestimmungen zu orientieren.

Art. 23

Inkraftsetzung

Diese Benützungsordnung ist durch die zuständigen Organe der angeschlossenen Gemeinden zu genehmigen. Es tritt mit der allseitigen Genehmigung durch die angeschlossenen Gemeinden in Kraft und ersetzt die Vorschriften vom 17. April 1972 über die Benützung der Schiessanlage "Weier".

Langenthal, 14. Oktober 1998

STADT LANGENTHAL
IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Pfaffnau, 27. Januar 1999

GEMEINDE PFAFFNAU
IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident:
sig. Emil Frey

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Stirnimann